

**Gemeinde Leopoldshöhe
Der Bürgermeister**

B E K A N N T M A C H U N G

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Leopoldshöhe**

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Die vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 12.12.2024 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe im Ortsteil Schuckenbaum ist der Bezirksregierung Detmold am 05.02.2025 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 28.02.2025, AZ.: 35.02.01.500-013/2025-003, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe ist in den als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe wirksam.

<https://www.leopoldshoehe.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Lage und Umfang der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe sind aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die genehmigte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer im Fachbereich IV -Bauen, Planen, Ordnung- in der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe für jedermann einsehbar sein.

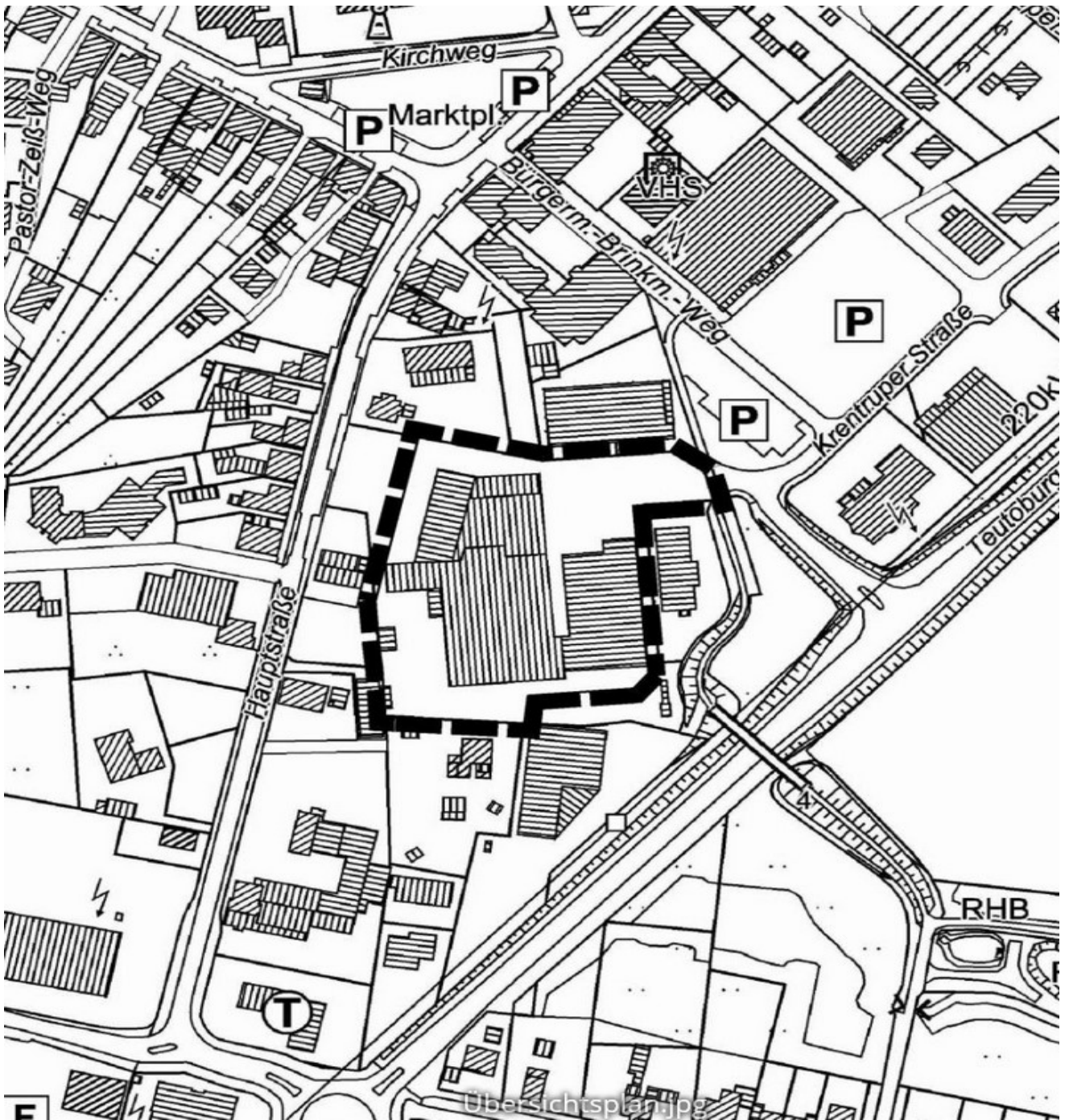
Hinweise:


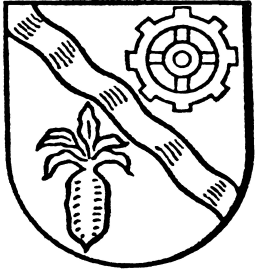
1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leopoldshöhe, 10.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Hoffmann

Veröffentlicht im Internet am: 12.03.2025
Aus dem Internet zu entfernen am: 10.04.2025
Entfernt am:



<p>  Geltungsbereich 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe Ausschnitt aus der Katasterkarte </p>		<p style="text-align: center;"> Gemeinde Leopoldshöhe </p>
--	---	--